

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 19.05.2025

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Sitzungsniederschrift durch den Gemeinderat.

816. Anschluss der Ortschaft Riedis an die öffentliche Trinkwasserversorgung; Grundsatzentscheidung

Derzeit werden die Ortsteile Riedis und Wengen über zwei Quellen westlich des landw. Anwesens in Wengen versorgt. Bezüglich der Trinkwasserqualität gibt es immer wieder Probleme, die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes ist nach Aussage des WWA aufgrund der Gegebenheiten vor Ort nicht möglich. Im Jahr blieben Bemühungen des Wassergemeinschaft Riedis-Wengen erfolglos, durch verschiedene Probebohrungen alternative Trinkwasserquellen zu erschließen.

Bereits im Jahr 2017 fanden erste Abstimmungsgespräche statt, um einen möglichen Anschluss an das Fernwasser zu besprechen. Nachdem weitere Probebohrungen in den Jahren 2020/2021 ebenfalls keinen Erfolg brachten, wurde das Thema zum Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung wieder aufgegriffen. Mit Datum vom 23.11.2021 hatte der damalige Bürgermeister das Ing.Büro Jellen mit einer Variantenprüfung möglicher Anschlussmöglichkeiten beauftragt. Die Kosten für diese Untersuchung hat die Wassergemeinschaft Riedis-Wengen übernommen.

Die Untersuchung wurde am 10.01.2023 allen Beteiligten vorgestellt. In Frage kommt eine „Variante West“ mit Anschluss an die Wasserversorgung bei Schmieden (Markt Sulzberg), oder eine „Variante Ost“ mit Anschluss an die Leitung von Moosbach kommend Richtung Uttenbühl.

Im Ergebnis wurden von allen Beteiligten die Variante West als die technisch sinnvollste und insgesamt wirtschaftlichste Lösung favorisiert.

Die Rückfrage aus dem Gemeinderat, in wie fern auch ein Anschluss an das gemeindliche Wasserleitungsnetz in Petersthal möglich ist, und wie zu gegebener Zeit ein evtl. Anschluss der Weiler Ried und Wengen an das öffentliche Trinkwassernetz möglich ist, konnte vorab geklärt werden. Nach Aussage der Fernwasserversorgung ist ein Anschluss der Ortschaft Riedis an das Ortsnetz von Petersthal nicht möglich, da die Zuleitung vom Hochbehälter in Mittelberg nach Petersthal in Verbindung mit der langen Strecke bis nach Riedis keine größeren Kapazitäten mehr birgt. Ein Anschluss von Wengen an die Leitung des Marktes Sulzberg zur Versorgung der Greifenmühle und Uttenbühl wäre technisch möglich. Ein Anschluss von Ried an die Wasserversorgung von Petersthal/Mitbühl ist ebenfalls möglich, wobei die Querung des Rukatstobels eine technische Herausforderung darstellt.

Zwischenzeitlich wurde auch die Kostenschätzung für die Variante-West aus 2023 fortgeschrieben:

	netto
A. Verbindungsleitung Schmieden - Riedis DN 125	327.000 €
C. Erneuerung Pumpen FWOA (Umfang und Kostenübernahme unklar)	50.000 €
Gesamtsumme (ohne BNK)	377.000 €
Mögliche Förderung nach RZWas 2025 (Verbundleitung):	200.000 €
Gesamtsumme bei Abzug Förderung (ohne BNK)	177.000 €
B. Abschnitt A1 Spülbohrung Wolfarts - Schmieden	294.000 €
Anteil Oy bei 50%-Beteiligung	147.000 €
Gesamtsumme Oy bei Teilung Kosten Spülbohrung (ohne BNK)	324.000 €

Auch wenn sich die Baukosten seit 2023 erhöht haben, reduziert sich der Eigenanteil aufgrund der neuen, verbesserten Förderrichtlinie RZWas2025 (von ca. 80.000 € auf ca. 200.000 €) von ca. 520.000 € auf 390.000 € brutto, jeweils zzgl. Baunebenkosten.

Fördervoraussetzung ist unter anderem, dass die Ortschaft Riedis zukünftig von der Gemeinde mit Wasser versorgt wird, bzw. mit den Anschlussnehmern gemäß der gemeindlichen Gebührensatzung direkt abrechnet.

Die heutige Grundsatzentscheidung soll als positives Signal für die Wassergemeinschaft Riedis dienen und als offiziellen Einstieg in das Projekt verstanden werden. Nach Festlegung auf eine Variante sind mit beteiligten Partnern die vertraglichen Vereinbarungen zu treffen, mit dem Fördergeber abzustimmen und dem Gemeinderat erneut zur Entscheidung vorzulegen.

In der sich anschließenden Diskussion wird die Erhöhung der mgl. Fördergelder allgemein begrüßt. Es wird festgestellt, dass in Riedis nicht alle Anschlussnehmer von einer Notwendigkeit des Anschlusses an ein öffentliches Trinkwassernetz überzeugt sind. Der Vorsitzende führt jedoch aus, dass alle anderen Varianten bereits sehr ausführlich mit dem besprochen und mangels rechtlicher oder technischer Probleme als nicht umsetzbar wieder verworfen wurden.

Im Rahmen der weiteren Abstimmungsprozesse ist u.a. auch zu prüfen, was mit dem vorhandenen Ortsnetz der Wassergemeinschaft Riedis passiert und wer hier künftig Eigentümer und Unterhaltungspflichtig ist.

Beschluss:

1. Die Variantenuntersuchung des Ing.Büros Jellen vom 10.01.2023 wird zur Kenntnis genommen und die „Variante West“ als technisch und wirtschaftlich sinnvollste Lösung favorisiert
2. Der Vorsitzende wird beauftragt, das Projekt voranzutreiben und die Konditionen und vertraglichen Vereinbarungen mit allen Beteiligten zu erarbeiten und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Abstimmungsverhältnis: 16 : 0

817. Änderung der Parkgebührenverordnung

In der Gemeinderatssitzung am 27.01.2025 wurde beschlossen, dass die Stellplatzfläche am Staudamm des Rottachsees als zusätzliche gebührenpflichtige Parkplatzfläche vorgesehen wird. Die Parkplatzfläche Fl. Nr. 2065/2, Gmkg. Peterstal wird nun mit in die Parkgebührenverordnung mit aufgenommen.

Die bayerische Zuständigkeitsverordnung wurde am 30.12.2024 dahingehend ergänzt, dass elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, ab dem 01.04.2025 bayernweit in den ersten drei Stunden eines Parkvorgangs bei Nutzung der Parkscheibe oder Nutzung der jeweils angeordneten Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit von der Entrichtung von Parkgebühren befreit sind.

Die Parkgebührenordnungen sind entsprechend anzupassen. Die darin enthaltenen Regelungen sind hinsichtlich der Parkgebührenbefreiung für elektrisch betriebene Fahrzeuge für drei Stunden zu ergänzen. Eine unterlassene Anpassung der Parkgebührenordnung führt nicht zur Nichtanwendbarkeit der Parkgebührenbefreiung. Dementsprechend könnten in diesem Zusammenhang auch keine Bußgeldverfahren eingeleitet werden und etwaig erteilte Bußgeldbescheide wären anfechtbar.

Eine entsprechende Beschilderung ist nicht notwendig. Die geltenden Parkregelungen sollen am Parkscheinautomaten ausgehängt werden. Bei einem über drei Stunden hinaus andauernden Parkvorgang muss lediglich für die zusätzliche Parkzeit die normale Parkgebühr entrichtet werden.

Im Jahr 2012 wurden die kostenlosen Dauerparkberechtigungen für Familien eingeführt. Bei der Einführung waren 135 antragsberechtigte Familien mit einem Kind unter sechs Jahren im Gemeindegebiet wohnhaft. Im Jahr 2023 wurden 172 und 2024 216 Dauerparkberechtigungen für Familien mit einem Kind unter 10 Jahren beantragt. Antragsberechtigt waren 2024 314 Familien und in diesem Jahr 352 Familien. Bei einer Erweiterung der Anspruchsberechtigung auf alle Familien mit mindestens einem Kind unter 11 Jahren würden weitere 29 Familien dazukommen.

Der Gemeinderat stellt fest, dass eine Parkgebührenbefreiung für E-Fahrzeuge nicht für notwendig oder angemessen gehalten wird. Aufgrund der Gesetzesänderung muss dies aber umgesetzt werden.

Der Vorsitzende stellt zur Diskussion, ob eine vergünstigte Dauerparkberechtigung auch für Senioren eingeführt werden soll. Aus dem Gemeinderat wird darauf hingewiesen, dass diese Vergünstigung eine Erleichterung für Senioren, die von der Altersarmut betroffen sind, darstellen würde. Hierzu wird angeregt, dass die Senioren in Altersarmut sich oft aber kein Fahrzeug leisten können. Die Diskussion ergeht in den folgenden

Beschluss:

a) Die dritte Änderung der Verordnung über die Parkgebühren wird beschlossen.

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch den Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert wurde und der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Januar 2025 (GVBl. S. 38), erlässt die Gemeinde Oy-Mittelberg folgende

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Parkgebühren für das Parken auf öffentlichen Parkplätzen
(Parkgebührenordnung)**

**§ 1
Änderungsbestimmungen**

§ 1 „Geltungsbereich“ wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Parkgebührenordnung gilt für die Parkplätze der Freizeitanlagen

1. In **Petersthal am Rottachsee**, Fl.Nrn. 125, 126, 140 (Teilfläche), 2065/2, Gemarkung Petersthal
2. In **Bisseroy am Vorse**, Fl.Nr. 428, Gemarkung Petersthal
3. Am **Schwarzenberger Weiher**, Fl.Nrn. 1944, 1945 und Teilflächen aus Fl.Nrn. 1946, 1947, 1959, 1960, 1961, 1962, 1964, Gemarkung Mittelberg
4. In **Haslach am Grüntensee**, Fl.Nr. 4866, Gemarkung Mittelberg
5. sowie am **Kurhausparkplatz**, Teilfläche aus Fl.Nr. 3642, Gemarkung Mittelberg

für den Zeitraum der Parkscheinpflicht gem. § 2.

(2) Die Lagepläne zu § 1 Abs. 1 Nr. 2 – 4 vom 08.09.2008 sowie zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 vom 19.05.2025 und zu § 1 Abs. 1 Nr. 5 vom 06.03.2023 sind Bestandteil der Verordnung.

Im § 4 „Gebühren“ wird die Nr. 5 mit folgender Fassung aufgenommen:

5. Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, sind in den ersten drei Stunden eines Parkvorgangs bei Nutzung der Parkscheibe oder Nutzung der jeweils angeordneten Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit von der Entrichtung von Parkgebühren befreit.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

b) Im Gemeindegebiet wohnhafte Familien mit mindestens einem Kind unter 11 Jahren erhalten eine kostenlose Dauerparkberechtigung für ein Fahrzeug.

Abstimmungsverhältnis: 16 : 0

818. Behandlung von Anträgen

In der Gemeinderatssitzung am 28.04.2025 stellte Gemeinderat Liebl im Rahmen seiner Stellungnahme folgenden Antrag, der in der nächsten GR-Sitzung zur Beschlussfassung eingebracht werden soll:

Alle Neueinstellungen und Höhergruppierungen sind künftig mit Begründung dem Gemeinderat zur Abstimmung vorzulegen; mit der Verwaltung ist dann gemeinsam zu beraten und zu entscheiden. Die aktuell gültige Geschäftsordnung soll dahingehend angepasst werden (aktuell: bis EG 8 = alleinige Entscheidung des Bürgermeisters).

Die aktuelle Geschäftsordnung des Gemeinderats sieht die folgende Zuständigkeitsverteilung vor:

Zuständigkeit des Gemeinderats:

18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,

Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters:

5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8,
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt

Der erste Bürgermeister ist im Rahmen seiner Zuständigkeit an den Stellenplan gebunden. Diese Zuständigkeitsverteilung ergibt sich aus dem Art. 43 der Gemeindeordnung:

Art. 43 Anstellung und Arbeitsbedingungen

(1) ¹Der Gemeinderat ist zuständig,

1. die Beamtinnen und Beamten der Gemeinde ab Besoldungsgruppe A 9 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,
2. die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Gemeinde ab Entgeltgruppe 9a des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen.

(2) ¹Für Beamtinnen und Beamte der Gemeinde bis zur Besoldungsgruppe A 8 und für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Gemeinde bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt obliegen die in Abs. 1 genannten personalrechtlichen Befugnisse der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister. ²Art. 39 Abs. 2 findet Anwendung.

Es ist rechtlich nicht möglich, in der Geschäftsordnung eine von Art. 43 GO abweichende Zuständigkeitsverteilung in Bezug auf Einstellungen und Höhergruppierungen vorzusehen. Im Art. 43 GO ist die Besetzung der Stellen, die im Stellenplan vorgesehen sind, geregelt. Als Bestandteil des Haushaltsplanes ist für den Stellenplan der Gemeinderat zuständig. Der erste Bürgermeister ist zu Neueinstellungen und Höhergruppierungen berechtigt, die auch im Stellenplan vorgesehen wurden.

Ein Beschluss wurde zu diesem Tagesordnungspunkt nicht veranlasst.

819. Verschiedenes, Anfragen

a) Info Projekt Breitbandausbau – Vertragsabschlüsse

Der Vorsitzende informiert, dass mit der Firma Telekom, AÜW und Amisol die Verträge für den Breitbandausbau abgeschlossen wurden. Die Baumaßnahmen sollen teilweise im Laufe des Jahres beginnen.

b) Vereidigung neuer Feldgeschworener am 07. Mai 2025

Als neue Feldgeschworene wurden Arno Dobler aus Oy, Rainer Kuisel aus Wertach und Meinrad Kuhn aus Guggemoos vereidigt. Die Feldgeschworenen haben Ottmar Gabler zu ihrem neuen Obmann gewählt.

c) Förderung Faschingsverein

Gemeinderätin Steiner richtet ein Dankeschön des Faschingsvereins Oy für die Förderung der Ausrüstung der Jugendgarde aus.

Oy-Mittelberg, 13.06.2025

Gemeinde Oy-Mittelberg

Lucas M. Reisacher

Lucas Reisacher
Erster Bürgermeister